



## **Rücktritt von Prüfungen bei Krankheit im Zweiten Studienabschnitt**

### **Rücktritt von einer Prüfung oder Versäumnis einer Prüfung**

Gemäß III § 5 Abs. 6 der gültigen Studienordnung für den zweiten Abschnitt des Studiengangs Humanmedizin ist der Prüfling verpflichtet, die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe der Leiterin bzw. dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Grundsätzlich gilt:

- Der Prüfling stellt durch seine Prüfungsteilnahme ausdrücklich seine Prüfungsfähigkeit unter Beweis, ungeachtet des „objektiven“ Gesundheitszustandes bzw. eines vorgelegten Attests. Der Prüfling sollte deshalb nur an einer Prüfung teilnehmen, wenn er sich dazu in der Lage fühlt.
- Erkrankt der Prüfling während einer Prüfung, kann diese abgebrochen werden, es muss jedoch sofort ein Arzt aufgesucht werden, um die Prüfungsunfähigkeit nachzuweisen.
- Bei Krankheit muss der Prüfling seine Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests unverzüglich (d.h. innerhalb von 2-3 Tagen) nachweisen. Zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreichend (zum Inhalt des ärztlichen Attests s. S. 2).
- Die Leiterin bzw. der Leiter der Veranstaltung entscheidet aufgrund des vom Studierenden vorgelegten Attests über die Genehmigung des Rücktritts bei Prüfungsunfähigkeit.
- Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Attest eine reine „Gefälligkeitsbescheinigung“ darstellt, kann darüber hinaus ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

## **Zum Inhalt des ärztlichen Attests**

Um feststellen zu können, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, muss das ärztliche Attest die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und insbesondere die sich daraus ergebende Behinderung für die jeweilige Prüfungsleistung beschreiben. Der Prüfling sollte daher ein Attest mit folgendem Inhalt vorlegen:

- Symptome der Erkrankung
- Auswirkung der Erkrankung auf die Leistungsfähigkeit
- Voraussichtliche Dauer der Erkrankung

Als Vorlage für die Ärztin/den Arzt eignet sich hierfür das vom Studiendekanat bereitgestellte Formular (s. S. 3f.). Atteste, die nicht in Formularform eingereicht werden, jedoch alle notwendigen Angaben zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit enthalten, sind ebenfalls gültig.

Eine Diagnose sollte das ärztliche Attest grundsätzlich nicht enthalten. Lediglich dann, wenn mit der Diagnose bestimmte allgemein bekannte Folgen verbunden sind (z.B. schwerer grippaler Infekt), kann die Nennung der Diagnose anstelle einer Befundschilderung empfehlenswert sein.

# Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

Zur Vorlage bei der zuständigen Abteilung/dem Institut

## Erläuterungen für die Ärztin/den Arzt

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er gemäß der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der zuständigen Abteilung/dem Institut die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischem Sachverständigen die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsfähigkeit vorliegt. **Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe des Arztes; dies entscheidet letztlich und in eigener Verantwortung die Prüfungsbehörde. Für diese Beurteilung reicht es nicht aus, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren.** Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsfähigkeit ihre Beschwerden offen zulegen.

Der Arzt bzw. die Ärztin muss in dem Attest nicht die Diagnose bekannt geben; es sollen die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit beschrieben werden. (Die genaue Bezeichnung der Krankheit kann u.U. zweckmäßig sein, da durch sie offensichtlich gemacht wird, dass die Leistungsfähigkeit des Prüflings erheblich beeinträchtigt ist). Dies steht im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach § 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Name, Vorname, Geburtsdatum der untersuchten Person:

---

---

Anschrift:

---

---

**Vom Studierenden auszufüllen**

Name:.....  
Vorname:.....  
Matrikel Nr.:.....  
Krankmeldung für folgende Veranstaltung:  
.....  
.....  
.....

**Erklärung der Ärztin/des Arztes:**

Zur Frage der Prüfungsfähigkeit bei o.g. Patientin/Patienten hat sich heute nach ärztlicher Untersuchung folgendes ergeben:

---

---

---

**Krankheitssymptome/Art der Beeinträchtigung:**

---

---

Dauer der Erkrankung (voraussichtlich) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Aus meiner Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.

**Wichtig:** Schwankungen der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u.ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen!

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Praxisstempel/Unterschrift der Ärztin/des Arztes